

Erbschaftsteuerreform

Auswirkungen auf privates und unternehmerisches Vermögen



Wir erinnern uns: Am 31. Januar 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die deutsche Erbschaftsbesteuerung als verfassungswidrig eingestuft und die Bundesregierung aufgefordert, durch Novellierung der Erbschaftsteuer einen verfassungsgemäßen Zustand bis zum 1. Januar 2009 zu schaffen. Gegen Ende 2007 legte die Bundesregierung einen ersten Gesetzentwurf zur Neuregelung der Erbschaftsteuer vor, der politisch kaum durchsetzbar erschien. Die Drohkulisse des Bundesverfassungsgerichts war jedoch eindeutig: Für Erbschaften nach dem 31. Dezember 2008 hätte keine erbschaftsteuerliche Rechtsgrundlage mehr bestanden, sie wären ab diesem Zeitpunkt mithin steuerfrei gestellt gewesen. Dies wollten die politischen Akteure auf jeden Fall verhindern. Nunmehr hat am 5. Dezember 2008 der Bundesrat dem Gesetzent-

wurf abschließend zugestimmt, so dass das neue Erbschaftsteuerrecht zum 1. Januar 2009 in Kraft treten kann.

Familienheim und persönliche Freibeträge

Wie bei jeder grundlegenden Reform gibt es auch bei der Erbschaftsteuer Gewinner und Verlierer. Auf den Punkt gebracht: Nahe Familienangehörige, wie Witwen, Witwer, Kinder und Enkel, werden begünstigt. Geschwister, aber auch Nichten, Neffen sowie weiter entfernte Verwandte werden gegenüber dem alten Recht deutlich benachteiligt. Unter dem Stichwort „Begünstigung der Kernfamilie“ wird das Vererben einer selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten vollständig steuerbefreit, unabhängig davon, welchen Wert die Wohnimmobilie hat. Der Gesetz-

geber knüpft die Steuerfreiheit aber an die Voraussetzung, dass die Wohnimmobilie zehn Jahre lang weiterhin selbst zu Wohnzwecken benutzt wird, also weder veräußert noch vermietet wird. Wird das Wohngrundstück jedoch innerhalb der Zehn-Jahres-Frist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Die Erbschaft wird also vom ersten Tag an vollständig steuerpflichtig. Nur in wenigen Ausnahmefällen, der Gesetzgeber nennt dies „zwingende Gründe“, wird die Nachversteuerung verhindert. Ein Beispiel für einen solchen zwingenden Grund ist die eintretende Pflegebedürftigkeit des erbenden Ehepartners, die ihn zum Auszug aus der Wohnimmobilie zwingt. Wird eine selbst genutzte Wohnimmobilie an Kinder vererbt, bleibt sie ebenfalls vollständig erbschaftsteuerfrei – sofern die Wohnfläche maximal 200 m² beträgt. Die Regel, dass der Erbe das Haus zehn Jahre lang selbst zu Wohnzwecken nutzen muss, bleibt bestehen ebenso wie das Risiko der rückwirkenden Versteuerung, wenn das Haus innerhalb der Zehn-Jahres-Frist veräußert oder vermietet wird.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus eine großzügige Erhöhung der persönlichen Freibeträge vorgenommen. Sie sind gegenüber den bisherigen Freibeträgen in etwa verdoppelt worden. Zugleich wurde aber auch an der Steuersatzschraube gedreht. Beispielsweise können Personen der Steuerklasse II jetzt zwar einen persönlichen Freibetrag von 20.000 Euro (gegenüber 10.300 Euro) in Anspruch nehmen, die Steuersätze sind indes gegenüber der alten Rechtslage deutlich erhöht worden: Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von z. B.

50.000 Euro wird nicht wie bisher ein Steuersatz von 12 %, sondern von 30 % angesetzt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die bisherige Stundungsmöglichkeit für die Erbschaftsteuer nach wie vor bestehen bleibt. Beim Erwerb einer Immobilie kann demzufolge die darauf entfallende Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahre gestundet werden, wenn sonst allein zur Entrichtung der Erbschaftsteuer das Wohngrundstück veräußert werden müsste. Beim Erwerb von Todes wegen erfolgt die Stundung sogar zinslos, andernfalls (z. B. Schenkung!) würden neben der Schenkungsteuer auch pro Jahr 6 % Stundungszinsen anfallen.

Neue Optionen für Unternehmer

Deutliche Veränderungen wird es auch beim Vererben unternehmerischen Vermögens geben. Im Regelfall werden dem Firmenerben 85 % des übertragenen Betriebsvermögens ohne Erbschaftsteuer belassen. Hierfür muss er das Unternehmen aber sieben Jahre lang fortführen – und zwar im Kern unverändert. Wie aber stellt der Gesetzgeber die unveränderte Betriebsfortführung fest? Das Gesetz sieht hierfür eine eindeutige Regel vor: Die gesamte Lohnsumme darf 650 % der Anfangslohnsumme des ersten Jahres nicht unterschreiten. Das heißt, am Ende der Sieben-Jahres-Frist muss die gesamte Lohnsumme immer noch fast so hoch

Erwerber	Geltendes Recht	Vor der Reform
Ehegatten	500.000 Euro	307.000 Euro
Kinder	400.000 Euro	205.000 Euro
Enkel	200.000 Euro	51.200 Euro
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 Euro	51.200 Euro
Personen der Steuerklasse II	20.000 Euro	10.300 Euro
Personen der Steuerklasse III	20.000 Euro	5.200 Euro

Persönliche Freibeträge (Quelle: BMF)

ausfallen wie im ersten Jahr der Fortführungszeit. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonungsregelung. Damit entfällt die Erbschaftsteuer pro Jahr der Betriebsfortführung um 14,8 %. Weiterhin darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen für die „Verschonung“ höchstens 50 % betragen. Hierzu gehören z. B. auch an Dritte überlassene Grundstücke. Eine Ausnahmeregelung gilt lediglich in der Landwirtschaft. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, verpachtete Betriebsflächen der Land- und Forstwirtschaft als begünstigtes Betriebsvermögen des Erblassers und nicht als Verwaltungsvermögen anzuerkennen.

Firmenerben können alternativ aber auch die völlige Verschonungsoption

wählen. In diesem Fall bleibt das gesamte übernommene Betriebsvermögen erbschaftsteuerfrei unter der Voraussetzung, dass der Betrieb zehn Jahre lang fortgeführt wird. Damit entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Betriebsvermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10 %. Eine vorzeitige Betriebsaufgabe oder -veräußerung führt indes zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonungsregelung. Die Gesamtlohnsumme innerhalb von zehn Jahren darf das Zehnfache der Anfangslohnsumme des ersten Jahres (1000 %) nicht unterschreiten und der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf höchstens 10 % betragen (auch hier gelten die Ausnahmeregelungen für die Landwirtschaft). Wichtig zu erwähnen ist noch, dass die Regelungen zur Gesamtlohnsumme zwischenzeitlich mögliche Lohnsummenschwankungen nicht berücksichtigen.

Die Neuregelung gilt für Erbfälle, die nach Inkrafttreten des Erbschaftsteuergesetzes in neuer Fassung, also voraussichtlich nach dem 31.12.2008, eintreten. Sie kann auf Antrag aber auch für Erbfälle ab dem 31.12.2006 Anwendung finden. Abzusehen ist jedoch schon jetzt, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der Neuregelung der Erbschaftsteuer neuerlich befassen wird.

Ein Beitrag von
RA Volker Lippes

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro (bisher)	Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
75.000 (52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über über 26.000.000 (25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

Steuersätze (Quelle: BMF)